

**„Quo vadis, BdV?“  
Nr. 7 vom 15. Juli 2016**

**Liebe Mitglieder des Bundes der Versicherten!**

Wir, die Unterzeichner dieses Schreibens, sind eine Gruppe von Vereinsmitgliedern, die sich nach dem Vereinsumsturz durch Frau *Lilo Blunck* auf der Mitgliederversammlung 2006 zusammengefunden hat. Unser von 2006 bis 2011 andauernder Rechtsstreit gegen die damalige Vereinsführung endete mit einem außergerichtlichen Vergleich, durch den wir das Recht bekommen haben, vor jeder Mitgliederversammlung des BdV der BdV-Info einen maximal vierseitigen Text beizulegen. Das tun wir hiermit erneut, auch wenn unsere Gruppe leider kleiner geworden ist: Ein Mitglied ist verstorben, ein anderes hat den Verein enttäuscht verlassen. (Wir vermissen beide sehr!) Ein weiteres Mitglied ist ausgetreten, weil es das "Preis-Leistungs-Verhältnis" des BdV für unzureichend befunden hat. (Wir finden diese Entscheidung falsch und bedauern sie.) Der verbliebene Rest versucht hiermit ein 7. Mitglieder-Informationsschreiben, das garantiert frei ist von jeder Beeinflussung durch die Organe des Vereins.

**1. Rückblick auf die Mitgliederversammlung vom 26. September 2015 in Berlin**

Dies war die zweite Mitgliederversammlung, die aufgrund der von uns (und anderen) initiierten Neuregelung nicht in Hamburg oder Henstedt-Ulzburg stattgefunden hat. Und die Debattenkultur war erneut in Ordnung. Geblieben ist das alte Problem:

Zumindest in „Friedenszeiten“ kommen zu wenige Mitglieder und unter denen, die kommen, sind überproportional viele Mitarbeiter/innen des BdV, schon weil sie an der Organisation der Versammlung mitwirken. Und diese Mitarbeiter/innen stimmen in „Friedenszeiten“ nun einmal mit dem Vorstand. So konnten wir uns mit unserem letzten noch unbehandelten Satzungsänderungsantrag, dem Aufsichtsrat mehr Befugnisse gegenüber dem Vorstand einzuräumen, nicht durchsetzen.

Nun ist es zwar zulässig, aber unangemessen, abgelehnte Satzungsänderungsanträge Jahr für Jahr zu wiederholen, bis es vielleicht mal „klappt“. Wir werden vielmehr beobachten, wie die neue Satzung „gelebt“ wird. Sollte sich die „gelebte“ Satzung nicht bewähren, werden wir zu gegebener Zeit darüber nachdenken, ob wir unsere zurückgewiesenen Satzungsänderungsanträge in dann angepasster Form wiederholen. Mehr zu diesem Thema unten unter Nr. 3.

**2. Zu den „Gruppenversicherungen“ des BdV**

Im Mai dieses Jahres hat eine Tochtergesellschaft des BdV, die „BdV Mitgliederservice GmbH“, denen, die eine Unfallversicherung als „BdV-Gruppenversicherung“ abgeschlossen hatten, in recht kurzen Worten mitgeteilt, dass die Prämien um knapp 30% (ja: dreißig!) steigen würden. Dies gibt Veranlassung, sich auch mal den „Gruppenversicherungen“ des BdV zuzuwenden:

Der BdV ist ein Verein, der sich mit der Privatversicherung und ihren Versicherungsgesellschaften kritisch auseinandersetzen soll. Dies verträgt sich vom Ansatz her nicht damit, dass der BdV sich selbst als Versicherungsschutz-Beschaffer betätigt. Dennoch hat der BdV vor rund 20 Jahren beschlossen, eben dies zu tun. Die Gründe waren:

Die Mitglieder des BdV sollten mit Hilfe des BdV einen Versicherungsschutz bekommen, der hinsichtlich der Versicherungsbedingungen und der Abwicklung von Schadenfällen „besser“ und hinsichtlich der Versicherungsprämie „billiger“ ist als bei den am Markt befindlichen Versicherungsgesellschaften direkt. Damit sollte zugleich der Nachweis geführt werden, dass das, wofür sich der BdV einsetzt, nämlich „besserer“ und „billigerer“ Versicherungsschutz, auch verwirklicht werden kann. (Die Versicherungswirtschaft hatte dies damals in Abrede gestellt.) Darüber hinaus waren und sind die „Gruppenversicherungen“ natürlich auch eine „Mitglieder-Bindungsmaßnahme“.

Die Versicherungswirtschaft hat dem BdV damals natürlich sofort vorgeworfen, „die Seiten gewechselt zu haben“, doch haben sich diese Vorwürfe recht bald (auch mit Hilfe der Gerichte) gelegt.

Nun kann man die vorerwähnten Ziele – vereinfacht dargestellt - durch „Gruppenversicherungen“ (Versicherungsnehmer ist der BdV bzw. heute seine „BdV Mitgliederservice GmbH“, während das einzelne Mitglieder nur „versicherte Person“ ist) oder durch „Rahmenversicherungen“ (der Verein oder seine dafür zuständige Gesellschaft verhandelt mit dem Versicherer lediglich die Versicherungsbedingungen und die Prämien-gestaltung; der Versicherungsvertrag selbst wird zwischen dem Versicherer und dem BdV-Mitglied geschlossen, das daher auch selbst Versicherungsnehmer ist) erreichen. Was im Einzelfall gegolten hat, war nicht selten unklar. Nur wenige BdV-Mitglieder haben daher gewusst, dass sie, wenn sie einer „Gruppenversicherung“ beitreten, eben nur „versicherte Person“ sind, während der „Versicherungsnehmer“ (mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten) der BdV ist. Die Abwicklung dieser Verträge ist aber in der Folgezeit professioneller und insgesamt besser geworden.

Nun kann man zu den „Gruppenversicherungen“ und „Rahmenverträgen“ stehen, wie man will. Klar sollte sein: Wer als BdV-Mitglied eine solche Versicherung abschließt, der muss sicher sein können, dass er damit besser steht als wenn er sich den gewünschten Versicherungsschutz selbst bei irgendeinem Versicherer beschafft. Dies schuldet der BdV sich selbst und seinen Mitgliedern.

Mit dieser Anforderung verträgt es sich nicht, die Prämien in der Gruppen-Unfallversicherung nun plötzlich um 30% zu erhöhen. Ein solches Vorgehen würde der BdV bei jedem Versicherer sofort – und zwar mit Recht - beanstanden. Das Gesetz (§§ 179 bis 185 VVG) sieht in der Unfallversicherung (anders als z.B. in der Krankenversicherung) einseitige Prämien-erhöhungen nicht vor. Auch die „Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen“ und die „Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung“ sehen dies nicht vor. Und nach einer vom BdV ausgegebenen „Verbraucher-information“ *„können sich die Beiträge (nur dann) erhöhen, wenn Versicherungsbedingungen Beitragsanpassungen vorsehen“*. Dies ist hier aber nicht der Fall. Und soweit es ferner heißt, dass *„auch Veränderungen der Rahmenverträge ... Beitragserhöhungen ergeben können“*, dürfte dies für eine „Gruppenversicherung“ schon gar nicht gelten, abgesehen davon, dass vom BdV zu erwarten ist, dass er gegenüber dem Versicherer nicht in Vertragsänderungen zu Lasten seiner Mitglieder einwilligt.

Nun kann es natürlich im richtigen Leben und so auch beim BdV und einem Versicherer, mit dem er zusammenarbeitet, zu Fehlern und unerwarteten Entwicklungen kommen. Man kann sich schlicht und einfach verkalkulieren. Dann aber stellt sich die Frage, wie man damit umgeht:

Der falsche Weg ist es sicherlich, die Prämien-erhöhungen - wie hier geschehen - damit rechtfertigen zu wollen, dass es *„seit 27 Jahren“* keine solchen gegeben hat. Davon hat das Mitglied, das kurz vor der Prämien-erhöhung einem Gruppenversicherungsvertrag beigetreten ist, nichts. Auch der Hinweis auf die *„Inflation“* hilft hier nicht weiter, denn diese ist bei der Unfallversicherung ohne Auswirkung: Wenn die Versicherungsprämie durch die Inflation an Wert verliert, gilt dies in gleicher Weise für die Versicherungsleistung. Und schließlich ist es auch unangebracht, die Prämien-erhöhung mit *„Verbesserungen im Vertragswerk“* begründen zu wollen: Abgesehen davon, dass die von der BdV Mitgliederservice GmbH angeführten *„Verbesserungen, Erweiterungen und Klarstellungen im Gruppen-Unfallversicherungsvertrag“* eine Prämien-erhöhung um 30% nicht rechtfertigen können, kann vom BdV erwartet werden, dass er seinen gruppenversicherten Mitgliedern die Wahl überlässt, ob sie zu niedrigeren Prämien und den „alten“ Versicherungsbedingungen oder zu höheren Prämien und den „neuen“ Versicherungsbedingungen versichert sein wollen. Zu einer Zwangsbeglückung der versicherten BdV-Mitglieder (die für viele davon vermutlich gar keine ist) ist gerade der BdV nicht berechtigt.

Wie auch immer: Es kann, wie erwähnt, vorkommen, dass eine Versicherung „aus dem Ruder läuft“. Dies ist jedoch ein Risiko, das grundsätzlich der Versicherer zu tragen hat, denn er gestaltet die Versicherung. Wenn das im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar ist, muss man das kommunizieren, dies auch und gerade in einem Verein wie dem BdV, der den Versicherungsgesellschaften ein hohes Maß an Transparenz abverlangt und mindestens dieses Maß gegenüber seinen eigenen Mitgliedern zu praktizieren hat. Außerdem ist den betroffenen Mitgliedern ein „Sonderkündigungsrecht“ einzuräumen. Und wenn ein solches bereits Gegenstand des Vertrages sein sollte, ist daran zu erinnern. Wir meinen:

So wie der BdV hier mit seinen Mitgliedern in der Gruppenunfallversicherung umgegangen ist, darf es nicht sein.

Wie sollen sich die von einem solchen Vorgang betroffenen BdV-Mitglieder verhalten? Sollen sie das vorstehend Geschilderte über sich ergehen lassen? Sollen sie sich zur Wehr setzen? Was ist Ihre Meinung? Lassen Sie es uns und den Vorstand wissen!

### **3. Zum Recht der BdV-Mitglieder auf Informationsaustausch untereinander**

Die Krise des BdV in den Jahren von 2005 bis 2010 findet ihre Ursache nicht nur in pflichtvergessenen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern (die glücklicherweise nicht mehr im Amt sind), sondern auch darin, dass die Mitglieder früher ausschließlich von eben diesen Vereinsfunktionären informiert wurden. Berechtigte Kritik konnte so nicht laut werden; ein wie auch immer gearteter „Minderheitenschutz“, der einen freien Informationsaustausch erfordert, fand nicht statt. Aus diesem Grund war die Verbesserung des Informationsaustauschs unter den BdV-Mitgliedern ein wichtiger Punkt bei den Beratungen über die neue Satzung.

Messlatte dabei war und ist: Das **Hanseatische Oberlandesgericht** hatte den BdV in seinem von uns erstrittenen Urteil vom 27. August 2009 verpflichtet, die Kontaktdaten der BdV-Mitglieder an einen geeigneten Treuhänder herauszugeben, worauf dann die BdV-Mitglieder die Möglichkeit haben sollten, über eben diesen Treuhänder ihre Mit-Mitglieder anzuschreiben. Dass das Hanseatische Oberlandesgericht den BdV zur Herausgabe der Kontaktdaten nur an einen „Treuhänder“ verpflichtet hatte, liegt dabei nicht an der Gesetzeslage, sondern schlicht daran, dass wir damals aus Gründen größtmöglicher Vorsicht nicht mehr gefordert hatten und dass kein Gericht einem Kläger mehr zusprechen darf als dieser beantragt hat. - Der damalige BdV hatte dieses Urteil dennoch mit der Revision angegriffen. Diese Revision hat der **Bundesgerichtshof** durch Beschluss vom 25. Oktober 2010 wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückgewiesen und dies damit begründet, dass die Mitglieder des BdV Anspruch darauf haben, dass ihnen die Kontaktdaten ihrer Mit-Mitglieder zugänglich gemacht werden, dies auch in elektronischer Form. Dies soll zumindest dann gelten, wenn die Mitglieder hieran „*ein berechtigtes Interesse*“ haben, das der Bundesgerichtshof erkennbar in der Regel annimmt.

Die neue Satzung trägt dem Recht der BdV-Mitglieder, auch untereinander zu kommunizieren, zunächst einmal durch die Möglichkeit Rechnung, sich in dem über die Homepage des BdV erreichbaren **Internet-Forum** auszutauschen (**§ 4 Abs. 4 der Satzung**). Dass dies zu wenig ist, war von Anfang an klar, denn wer hat schon die Möglichkeit und Lust, jeden Tag im „Forum“ nachzuschauen, ob dort etwas Neues und Interessantes zu finden ist. Wesentliche Informationen müssen an den Empfänger herangetragen werden; er darf sie nicht suchen müssen.

Deswegen haben wir vor dem Hintergrund der von uns erstrittenen BGH-Entscheidung auf der Möglichkeit einer direkten Ansprache der Mit-Mitglieder bestanden. Da dies bei einem Verein mit 50.000 Mitgliedern kaum in Briefform geschehen kann (schon wegen der Portokosten), haben wir eingewilligt, die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme auf die **Versendung von E-Mails** zu beschränken. Und um jeder auch nur denkbaren Gefahr eines Datenmissbrauchs zu begegnen, haben wir ferner eingewilligt, dass die Versendung dieser E-Mails über einen von der Mitgliederversammlung jährlich auszuwählenden Dienstleister erfolgt, der gewissermaßen als „Treuhänder“ fungiert. Die Kosten der Versendung (max. € 150,00) soll der Absender tragen. Dies steht nun in **§ 4 Abs. 5 der neuen Satzung** und wir waren sehr gespannt, wie der BdV mit dieser Neuregelung umgehen würde. Das bisherige Ergebnis enttäuscht:

- Das Mitglied Müller (E-Mail: ig.vers.pbeakk@gmx.de), ein ehemaliger Postbeamter, leidet wie viele andere ehemalige Postbeamte darunter, dass sein Anspruch auf die sogenannte „Beihilfe“ durch die Privatisierung der Deutschen Post geendet hat. Er wurde in die eigens zu diesem Zweck gegründete Postbeamtenkrankenkasse (PostBeaKK) abgeschoben, in der nur die ehemaligen Postbediensteten sein können, die immer älter werden, weshalb die Versicherungsprämien steigen. Es handelt sich um eine sogenannte „Vergreisung“ des Versichertenbestands, die auch in vielen Tarifen anderer Krankenversicherungen anzutreffen ist. Dort haben die Versicherungsnehmer aber die Möglichkeit, in einen „jungen“ Tarif zu wechseln. Einen solchen gibt es bei der PostBeaKK nicht. Was sollen also die ehemaligen Postbediensteten tun?
- Das BdV-Mitglied Müller hatte den BdV um Unterstützung ersucht, diese aber nicht bekommen unter Hinweis darauf, dass es sich hier nicht um ein „BdV-Thema“ handele. Das kann man noch vertreten. (Der BdV kann in der Tat nicht alle Versicherungsthemen aufgreifen, die die BdV-

Mitglieder bewegen.) Deshalb wollte Herr Müller sein Anliegen unter Berufung auf **§ 4 Abs. 4 der Satzung** wenigstens über den E-Mail-Verteiler an die anderen BdV-Mitglieder herantragen, dies in der Hoffnung, unter diesen auch andere ehemalige Postbeamte zu finden, mit denen er sich zusammentun kann, um dann gemeinsam bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, denn diese schuldet ihren ehemaligen Postbeamten eine bezahlbare Versorgung für den Krankheitsfall. Auch dies hat der BdV mit der Behauptung eines „**fehlenden berechtigten Interesses**“ verweigert. Es handele sich bei dem Anliegen von Herrn Müller nicht um ein „BdV-Thema“.

Spätestens hier stellt sich aber die Frage, ob ein „**berechtigtes Interesse**“ im Sinne von **§ 4 Abs. 5 der Satzung** nur dann vorliegt, wenn das betroffene Mitglied eine E-Mail versenden will, die auch aus Sicht des BdV-Vorstands ein „BdV-Thema“ zum Gegenstand hat. Abgesehen davon, dass das nicht in der Satzung steht: Es gibt auch „*berechtigte Interessenten*“ jenseits des BdV! Und es darf nicht das Recht des jeweils amtierenden Vorstands sein, darüber zu befinden, was ein „*berechtigtes Interesse*“ ist und was nicht. Wie würde denn ein anderer Vorstand (nein, nicht der heutige!) reagieren, wenn eines oder sogar viele Mitglieder unter Nutzung des E-Mail-Verteilers Kritik am Vorstand üben wollten? Würde dies dann als „BdV-Thema“ und „berechtigtes Interesse“ anerkannt oder vielleicht nur als störender „Missbrauch“ des E-Mail-Verteilers?

Klar muss sein: Wenn § 4 Abs. 5 der Satzung seinen Zweck erfüllen können soll, muss die Messlatte für die Annahme eines „*berechtigten Interesses*“ niedrig sein und darf sie lediglich verhindern, dass rechtswidrige Inhalte verbreitet werden oder der E-Mail-Verteiler des BdV als ebay-Ersatz oder zur Partnersuche o.ä. missbraucht wird. Eine wie auch immer geartete „Zensur“ durch Vorenthaltung des E-Mail-Verteilers darf dagegen nicht stattfinden.

Wir werden die Entwicklung beobachten und uns im Bedarfsfall für eine Änderung des § 4 Abs. 5 der Satzung einsetzen, die sicherstellt, dass die Kommunikation der Mitglieder untereinander so stattfinden kann, wie es dem Bundesgerichtshof und – diesem folgend - dem Landgericht Köln (Urteil vom 29. September 2011, dort betreffend einen Sportverein) aus gutem Grund vorschwebt. Gerade dieser Verein muss aus den gemachten Erfahrungen lernen; ein Fortfahren ohne Rückspiegel kann er sich nicht erlauben.

#### **4. Zur Mitgliederversammlung am 17. September 2016 in Stuttgart**

Die letzte Mitgliederversammlung 2015 in Berlin hat beschlossen, dass die Mitgliederversammlung 2016 in Stuttgart stattfinden soll. Als Termin hat sich Samstag, der 17. September 2016, ergeben.

**Wir bitten unsere Mit-Mitglieder auch in diesem Jahr, möglichst zahlreich zu dieser Mitgliederversammlung zu kommen**, denn der Verein kann nicht besser sein als die Summe seiner aktiven Mitglieder. Und auch Stuttgart (nicht nur sein Bahnhof) ist eine Reise wert!

Insbesondere bitten wir die Mitglieder in Baden-Württemberg, den Vorteil des „rotierenden Versammlungsorts“ zu nutzen. Wir haben lange dafür gekämpft!

#### **Es grüßen Sie herzlich die Unterzeichner:**

*Peter Dau* (Friedrichskoog/Dithmarschen), *Hans-Jürgen Harms* (Hamburg),  
*Peter Martens* (Rendsburg), *Dieter Neuhäusser* (Hamburg, derzeit Moskau),  
*Karl-Heinz Pongs* (Tann/Rhön), *Henning Thielemann* (Halle/Saale)

Sie erreichen uns auf folgenden Wegen:

Post: Henning Thielemann, Pfännerhöhe 42, 06110 Halle

E-Mail: [kontakt@verunsicherte.de](mailto:kontakt@verunsicherte.de)

WWW: <http://verunsicherte.de/>